

STATUTEN DES VEREINS «VEREIN SPITEX NORD OST AARGAU (NOA)»

INHALTSVERZEICHNIS

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name, Sitz

Art. 2 Zweck und Aufgaben

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 4 Austritt

Art. 5 Ausschluss

III. Organe, Aufgaben, Kompetenzen

Art. 6 Organe

Art. 7 Generalversammlung

Art. 8 Vorstand

Art. 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Art. 10 Einberufung Vorstand und Beschlussfassung

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Art. 13 Rechnungsrevisoren

IV. Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Art. 15 Haftung

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vereinsauflösung

Art. 17 Genehmigung der Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein Spitex Nord Ost Aargau (NOA)» besteht auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Artikel 60ff. ZGB ein konfessionell und politisch neutraler Verein mit Sitz in Zurzach.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt, spitalexterne Dienste für die Einwohner der Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, anzubieten mit dem Ziel, hilfs- und pflegebedürftige Personen in häuslicher Umgebung zu pflegen und zu betreuen.

Der Spitexverein bietet insbesondere folgende Dienstleistungen an:

- Gemeindekrankenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe

Er vermittelt je nach Bedarf weitere Dienstleistungen (z.B. Mahlzeitendienst, Reinigungsdienst usw.).

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen im Spitex-Bereich tätigen Organisationen und mit stationären Institutionen.

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause unterstützen oder selber anbieten, soweit diese dem Vereinszweck dienen und einem Bedürfnis entsprechen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person oder Körperschaft werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in einer der angeschlossenen Gemeinden hat wie:

- a) Einzelpersonen
- b) Körperschaften (Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden)
- c) Gemeinnützige Institutionen und private Unternehmen

Wer eine Mitgliedschaft erlangen will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegzug aus den Mitgliedgemeinden. Über Ausnahmen befindet der Vorstand. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge verfallen zugunsten des Vereins.

Nichtmitglieder haben auf den hauswirtschaftlichen Leistungen einen Zuschlag zu entrichten. Die Art und Höhe des Zuschlags wird vom Vorstand festgesetzt. Im Weiteren besteht für Neueintretende eine Karenzfrist in Bezug auf die hauswirtschaftlichen Leistungen. Diese Karenzfrist wird ebenfalls durch den Vorstand definiert.

Art. 4 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres schriftlich den Austritt bekanntgeben.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die mit der Bezahlung des Beitrages oder der Pflegerechnungen in Verzug geraten und trotz Mahnung ihren Pflichten nicht nachkommen oder die dem Verein schwer schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE, AUFGABEN, KOMPETENZEN

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Für den Vorstand gilt betreffend Unvereinbarkeit das kantonale Unvereinbarkeitsgesetz vom 29.11.1983.

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Geschäfte jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung ansetzen. Ebenfalls kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Publikation in der Tagespresse mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen und vom Vorstand auf die Traktandenliste zu setzen. Anträge der Mitglieder zu den traktandierten Geschäften sind bis 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Protokoll, Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle aufzulegen.

Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren
- b) Genehmigung von Protokoll und Jahresbericht
- c) Genehmigung der Rechnung sowie des Revisorenberichtes
- d) Decharge-Erteilung an den Vorstand gemäss Antrag der Revisoren
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Entscheid über alle vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- h) Beschluss über Statutenänderungen
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Generalversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Für eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

In Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen und ist regional ausgewogen zu besetzen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk Surbtal-Studenland (RAS) delegiert.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich (Amtsdauer maximal 12 Jahre).

Der Vorstand hat das Recht, sich und die Rechnungsrevisoren zu ergänzen, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsrevisor während der Amtsdauer ausscheidet. Er ist verpflichtet, die Wahl durch die nächste Generalversammlung, bis zum Ende der laufenden Amtsdauer, bestätigen zu lassen.

Art. 10 Einberufung Vorstand und Beschlussfassung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder durch zwei seiner Mitglieder einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

In Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand kann auch auf dem Korrespondenzweg oder via Videokonferenzen Beschlüsse fassen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins zeichnet der Präsident, resp. in seiner Vertretung der Vizepräsident, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung entsprechend den Bedürfnissen der Organisation und des Betriebes ausdehnen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Aufgaben und Kompetenzen an eine Geschäftsleitung delegieren, deren Mitglieder nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein müssen. Er legt in diesem Falle Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung in einem Reglement fest.

Ausschliesslich dem Vorstand vorbehalten bleiben folgende Aufgaben und Entscheide:

1. Genehmigung des Budgets
2. Abnahme der Rechnung zuhanden der Generalversammlung
3. Verhandlung und Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden
4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Erlass der nötigen Reglemente und Tarife
7. Laufende Kontrolle der Einhaltung der Budgetziele und der Qualität der Leistungserbringung
8. Entscheid über die Einführung oder Aufgabe von Dienstleistungen

Art. 13 Rechnungsrevisor

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 14 Einnahmen

Der Verein deckt seinen Geldbedarf durch:

- a) Tarife/Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge des RAS-Gemeindeverbandes
- d) Beiträge der Kirchgemeinden
- e) freiwillige Zuwendungen, Spenden

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vereinsauflösung

Das verbleibende Vermögen des Vereins ist bei dessen Liquidation auf eine steuerbefreite Gesellschaft mit einem möglichst gleichartigen Zweck mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

Art. 17 Genehmigung der Statuten

Die neuen Statuten treten mit der Zustimmung der Mitglieder anlässlich der Generalversammlung vom 22. September 2022 in Kraft und ersetzen sämtliche älteren Statuten.

Verein Spitex Nord Ost Aargau (NOA)

Der/die Präsident/in:



Der/die Aktuar/in

